

Kernkriterien

Gefördert wird

- organisiertes Lernen
- in einem öffentlichen Angebot.

Regelförderung

Die Regelförderung beträgt 20€/Unterrichtsstunden (UStd). Darunter fallen:

- alle Seminare, die den Kriterien zur Förderfähigkeit entsprechen, wie Seminare, Vorträge und vergleichbare explizite Bildungsangebote.

Maßnahmen mit Übernachtung

Pauschale Förderung mit 20 € (s.o.) pro kriteriengemäß nachgewiesener UStd (bei Wochenenden Freitag bis Sonntag max. 16 UStd, sonst max. 8 UStd/Tag). Nach Absprache mit den Päd. Leitungen evtl. zusätzliche Fördermittel für besondere Projekte und für Angebote an Familien mit Kindern. Die Refinanzierung bei den Ländern ist erheblich besser, wenn pro Tag min. 6 UStd (Rheinland-Pfalz) bzw. 8 UStd (Hessen) durchgeführt werden, für An- und Abreisetag min. 3 bzw. 4 UStd.

Sonderförderung

Für verschiedene Zwecke gibt es Sonderfördermittel, z.B. für die Qualifikation von ehrenamtlichen Flüchtlingsbegleiterinnen und -begleitern, in Rheinland-Pfalz in begrenztem Umfang u.a. für Sprachkurse. Information in den regionalen KEB. Hier sind Vorab-Anträge erforderlich.

Institutioneller Partner/Kooperationen

Förderung für Maßnahmen institutioneller Partner/Kooperationen, z.B. mit Caritas o.a.

Die REGELFÖRDERUNG für institutionelle Partner beträgt generell 8 € pro nachgewiesene UStd.

Negativliste

Generell von der FÖRDERUNG sind AUSGESCHLOSSEN:

- Organisations-, vereins- und verbandsinterne Veranstaltungen, die wesentlich den Mitgliedern und dem Interesse der Organisation, des Vereins bzw. Verbandes selbst dienen: Geschlossene Schulungen, PGR-Wochenenden, Sitzungen u.ä.
- Seelsorge und Katechese im engeren Sinn: Predigten, reine Hinführungen zum Sakramentsempfang oder zum Kircheneintritt
- Meditationen, Impulse, Liturgien, Exerzitien, Wallfahrten, Volksmission u.ä.
- Wanderungen, Ausflüge, Erholungsreisen u.ä.
- Geselligkeit und Unterhaltung: Gemeindefeiern, Jubiläen, interkulturelle Begegnungen u.ä.
- Beratungsangebote
- Dia-, Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen, soweit es sich um reine Darbietungen handelt
- Museumsbesuche ohne Führung
- Darstellendes Spiel
- Kinder- und Jugendveranstaltungen

Gefördert werden immer nur nachgewiesene tatsächliche und den Kriterien entsprechende Unterrichtsstunden. **Es gelten weitere Einzelbestimmungen** wie Mindestteilnehmezahlen und Teilnahmelisten, Dokumentationspflichten wie Öffentlichkeitsnachweis und Programm etc.; siehe auch ABC der Weiterbildungsförderung Hessen / Rheinland-Pfalz.

Kalkulationsgrundlage für Maßnahmen der Erwachsenenbildung

Eine veranstaltungsbezogene Kalkulationsberechnung hilft, die Durchführung einer Veranstaltung finanziell abzusichern. Dabei gilt es neben Bistums- und Landesmitteln sowie Teilnahmegebühren ggf. auch Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel können in angemessenem Rahmen aus möglichen Einnahmeüberschüssen von anderen Veranstaltungen gebildet werden.

Einnahmen (Empfehlungen)

a) Teilnahmebeiträge

- Seminar/Einzelveranstaltung pro Abend 5 €
- Ganztagsveranstaltung (ohne Verpflegung) pro Tag 10 €

Als Bemessungsgrundlage für die Teilnahmegebühr ist von min. 8 Teilnehmenden auszugehen. Aus Landesmitteln förderungsfähig (Refinanzierung) sind nur Veranstaltungen, die diese Teilnehmendenzahl nicht unterschreiten. Ausnahmen (5-7 Teilnehmer) sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

b) sonstige Einnahmen (Eigenleistung)

- Spenden/Zinsen
- Überschüsse von vorausgegangenen Veranstaltungen
- Erträge aus Bewirtschaftung (z. B. Verkauf von Getränken...)
- Zuschüsse der Gemeinden

Ausgaben (Empfehlungen)

a) Honorare: Das Honorar beträgt in der Regel 18 € pro Unterrichtsstunde. Höhere Honorare sollen durch höhere Teilnehmerbeiträge oder Eigenleistung ausgeglichen werden.

Ausfallhonorar: Sollte eine Veranstaltung aufgrund der geringen Teilnehmerzahl ausfallen, kann das Honorar gezahlt und die Veranstaltung abgerechnet werden, wenn dies bei Vertragsabschluss so vereinbart wurde. Ansonsten wird keine Ausfallgebühr erstattet.

b) Reisekosten: Fahrtkosten werden in der Höhe von PKW 0,30 €/km (PKW) oder 2. Klasse (Bahn) kalkuliert.

c) Sonstige Kosten: Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, Werbungskosten, Tagungskosten, Mieten müssen grundsätzlich durch Einnahmen (s.o.) gedeckt werden.

Allgemeiner Geschäftsbedarf

Für den allgemeinen Geschäftsbedarf (Porto, Kopien, Telefon) können bis zu 5% des zu zahlenden Förderbetrags pauschal veranschlagt und entnommen werden.

Abschlüsse

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird weiterhin von Ehrenamtlichen oder der zuständigen Stelle in der Pfarrei oder Einrichtung erstellt und offiziell durch Dritte geprüft. Sie dient intern zum Nachweis der zweck- und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel sowie der Entlastung der Ehren- oder Hauptamtlichen. Die Prüfung ist gegenüber der KEB im Bistum Mainz zu dokumentieren. Die Jahresrechnungen sind gemäß den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und ggf. zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Überschüsse

Entstehende Überschüsse durch Mehreinnahmen sind nur für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden. Übersteigt der Überschuss den Betrag von 1.000 € setzt die Bezuschussung von Veranstaltungen aus bis der

Überschuss den Betrag von 500 € unterschreitet. Alternativ kann der Überschuss in Absprache mit der zuständigen KEB Regionalstelle für Anschaffungen oder pfarrübergreifende Unterstützung von Projekten verwendet werden. Ein Teil des Überschusses kann auch nach Abschluss der Jahresrechnung an die KEB im Bistum Mainz zurück überwiesen werden.

Defizite

Sollte der Fall eintreten, dass ein Konto ins Minus fällt, müssen sich KEB und Pfarrei oder Einrichtung verständigen, wie vorzugehen ist.

Ehren- und Hauptamtliche sollten in keinem Fall aus ihrem privaten Vermögen Beiträge zur Finanzierung leisten, und seien es auch nur Vorschüsse.